

Ausstellungsbedingungen für die Kehler Gesundheitstage vom 05. - 06. November 2016 Stand: 07. April 2016

1. Öffnungszeiten der Kehler Gesundheitstage:

Samstag: 05.11.2016 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sonntag: 06.11.2016 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten ist kein Verkauf erlaubt.

2. Ort: Foyer der Stadthalle Kehl

3. Kosten und Nebenkosten

Der Quadratmeter-Preis für einen Stand auf den Kehler Gesundheitstagen beträgt 55,- EUR zzgl. 19% MwSt.

In den Standgebühren sind eventuelle Kosten für einen Stromanschluss bereits enthalten. Zusätzliche Anschlüsse und der **Stromverbrauch der jeweiligen Stände werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.** Stände müssen selbst mitgebracht werden. Sie können seitens des Veranstalters nicht gestellt werden.

4. Auf- und Abbau

Der **Aufbau der Stände** der Kehler Gesundheitstage erfolgt am **Samstag 5. November 2016 zwischen 08.30 Uhr und 12.00 Uhr.** Der Abbau der Stände erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung.

5. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung am Ausstellungsgut und an den Ständen und auch keine Haftung für hiervon ausgehende Schäden. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dem Aussteller wird dringend empfohlen, sich umfassend in Bezug auf den von ihm betriebenen Stand zu versichern.

6. Anmeldung

Der anmeldende Aussteller ist an seine an den Veranstalter der Kehler Gesundheitstage gerichtete Anmeldung gebunden, insbesondere was seine eigenen Angaben in der Anmeldung betrifft. Über die Anmeldung und die Zulassung des Ausstellers entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Die Anmeldung gilt als verbindlich, mit der Erteilung der Rechnung gilt der Vertragsabschluss zwischen Aussteller und Veranstalter als zustande gekommen.

7. Rücktritt

Da der Aussteller -siehe Ziffer 6- an seine Anmeldung vertraglich gebunden ist, ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht möglich. Erfolgt jedoch dennoch nach Zulassung eines Ausstellers ein Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund, so hat der Aussteller die volle ihm in Rechnung gestellte Standmiete als Kostenentschädigung und als entgangenes Nutzungsentgelt an den Veranstalter zu bezahlen.

8. Unter- und Weitervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung und Wissen des Veranstalters die ihm - dem Aussteller- zugewiesene Standfläche **unter- oder weiterzuvermieten.** Erfolgt eine genehmigte Untervermietung, so tritt der Untermieter mit allen Rechten und Pflichten in den Ausstellungsvertrag des Ausstellers mit dem Veranstalter ein.

9. Zahlungsbedingungen

Die Standzulassung wird mit der Rechnung erteilt. Die Rechnung ist in voller Höhe ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungstermins ist der Veranstalter berechtigt, die zugeteilte Fläche weiter zu vergeben. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Kehl a. Rhein

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die unwirksame Bedingung durch eine angepasste Bedingung ersetzt. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen, für Änderungen gilt ausschließlich die Schriftform.